

# Ortsgemeinde Dalheim

## Benutzungsordnung der St.-Georg-Halle (Turnhalle)

Die Gemeinde Dalheim gestattet als Eigentümerin und Trägerin der St.-Georg-Halle mit den darin gelegenen Räumlichkeiten die Benutzung dieser Einrichtung für sportliche und kulturelle Veranstaltungen, insbesondere zu sportlichen Übungszwecken und für Wettkämpfe, im Rahmen dieser Benutzungsordnung.

Die St.-Georg-Halle (nachstehend Halle genannt) ist eine kulturelle und sportliche Begegnungsstätte der Gemeinde und steht allen kulturellen Vereinigungen, den Kirchengemeinden und dorfgemeinschaftsdienlichen Veranstaltungen sowie Privatpersonen zur Verfügung.

Die Nutzer dieser öffentlichen Einrichtung sind verpflichtet, die Unterhaltungs- und Betriebskosten so gering wie möglich zu halten und das Gebäude mit allen dazugehörigen Einrichtungsgegenständen (innen und außen) sehr sorgfältig zu behandeln.

Für Veranstaltungen ist ein Nutzungsvertrag mit der Ortsgemeinde abzuschließen.

### **§ 1 Benutzungsplan**

1. Für die regelmäßige Nutzung zu sportlichen Übungszwecken und sonstigen Veranstaltungen wird der Ortsgemeinde regelmäßig ein Benutzungsplan durch den Hauptnutzer TuS Turn- und Sportverein 1889 e.V. vorgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Stundenzahl oder bestimmter Termine besteht nicht.

2. Großveranstaltungen (Wettkämpfe) – abweichend vom Benutzungsplan – sind der Ortsgemeinde vorher bekannt zu geben.

### **§ 2 Einschränkung der Benutzung**

1. Die Gemeinde entscheidet, ob und in welchem Umfang die St.-Georg-Halle aus Sicherheitsgründen, wegen Reparaturarbeiten oder aus anderen triftigen Gründen nicht benutzt werden kann. Die Ortsgemeinde wird bei ihrer Entscheidung, soweit möglich, die Belange des TuS und der Vereine berücksichtigen.

Die St.-Georg-Halle steht ganzjährig zur Verfügung, soweit kein Grund zur Schließung besteht.

2. Die Ortsgemeinde wird die Einschränkung der Benutzung aus den in Abs. 1 genannten Gründen rechtzeitig bekannt geben, sofern möglich.

3. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit haben die Vereine bzw. Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Ortsgemeinde.

### **§ 3 Hausordnung, Hausrecht**

1. Die Benutzungsordnung für die St.-Georg-Halle ist einzuhalten.
2. Das Hausrecht obliegt der Ortsgemeinde, dem/der Ortsbürgermeister/in, den Beigeordneten. In ihrem Auftrag üben der/die TuS-Vorsitzende, Übungsleiter oder Veranstalter und zwar in dieser Reihenfolge das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstößen, den weiteren Aufenthalt in der St.-Georg-Halle untersagen. Ratsmitglieder haben das Recht auf Beseitigung von Mängeln hinzuwirken und können den Übungsleiter bei der Ausübung des Hausrechts unterstützen.
3. Die St.-Georg-Halle darf nur zu den bestimmungsgemäßen Zwecken und zu den vereinbarten Zeiten benutzt werden. Ende der Nutzung ist in der Regel 22.30 Uhr (bzw. Wettkampfende). Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.
4. Die Halle ist nur mit Hallenturnschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, zu betreten. Die jeweils Verantwortlichen haben darauf zu achten. Bei kulturellen Veranstaltungen und Feiern ist der Hallenboden mittels vorhandener Schutzmatten auszulegen und zu verkleben.
5. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur von aktiven Sportlern nach Beendigung der Übungs- oder Wettkampfzeit benutzt werden.  
Das Reinigen von Sportschuhen in den Umkleide- und Waschräumen ist untersagt.
6. Die Benutzer und Vereine können ihre Kleingeräte in zugewiesenen Schränken verwahren. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung seitens der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde haftet nicht für das mitgebrachte Inventar.
7. Fahrzeuge (Fahrräder, Mofas u.s.w.) sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Sie dürfen nicht in die Halle oder Nebenräume gebracht werden.
8. Haustiere dürfen nicht in die St.-Georg-Halle mitgenommen werden.
9. Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist im 1. Stock der St.-Georg-Halle während des Übungs- oder Wettkampfbetriebes nicht erlaubt.
10. Während der Hallennutzung sind die brandschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, d. h. die Notausgänge sind frei zu halten.  
Bei Veranstaltungen ist die Bereitstellung von Ordnern, Sanitätspersonal, einer Brandwache u.s.w. durch den Nutzer einzuhalten.  
Sportgruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Benutzung der Halle mindestens eine in „Erste Hilfe“ ausgebildete Person anwesend ist.
11. Das Bedienen der Lichtenanlage, Heizungs- und Lüftungsanlage durch die Benutzer ist unzulässig. Die jeweiligen Verantwortlichen (Übungs-, Wettkampf- oder Veranstaltungsleiter) verpflichten sich auf sorgfältigen Umgang.

## **§ 4 Benutzung**

1. Für jede Benutzergruppe ist ein geeigneter Leiter zu bestellen, der für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist. Gegenüber der Gemeinde ist ausschließlich die Vereinigung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
2. Verschmutzungen über das unumgängliche Maß hinaus sind zu unterlassen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
3. Da das Öffnen und Schließen der St.-Georg-Halle sowie die Beaufsichtigung bei der Benutzung durch die Gemeinde nicht möglich ist, sind diese Aufgaben von den Leitern wahrzunehmen.
4. Den Nutzern/Leitern werden die erforderlichen Schlüssel für die Halle gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Diese sind der Gemeinde gegenüber für die ordnungsgemäße Verwahrung und Benutzung dieser Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust von Schlüsseln ist dies der Gemeinde sofort mitzuteilen und der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüssel an Dritte sowie die Anfertigung von Nachschlüssel ist untersagt.
5. Wird für eine Veranstaltung Mobiliar (Tische, Stühle etc.) benötigt, so ist dieses vom Veranstalter aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung ohne Verzug an den dafür vorgesehenen Lagerplatz zurückzustellen. Schäden an den Einrichtungsgegenständen sind umgehend entsprechend §5, (3), 2 bekanntzumachen. Abweichungen zu dieser Regelung können nur vom Bürgermeister, den Beigeordneten festgelegt werden.
6. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem verantwortlichen Übungs-, Wettkampf- oder Veranstaltungsleiter mitzuteilen.  
Der Leiter hat Schäden oder Mängel unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.
7. Die für Veranstaltungen erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen z.B. Schankerlaubnis etc. hat der Nutzer auf eigene Kosten zu beantragen.

## **§ 5 Aufsicht beim Sport**

1. Der Übungsleiter hat zu Beginn der Übungsstunden die St.-Georg-Halle zu öffnen. Soweit erforderlich, die Außen- und Innenbeleuchtung einzuschalten; die benutzten Räume und deren Einrichtungen vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu überprüfen; sich zu vergewissern, ob erkennbare Schäden in der Halle oder deren Einrichtungen vorhanden sind.  
Während des Übungsbetriebes hat der/die Übungsleiter/in ständig in der Halle anwesend zu sein.

2. Nach Beendigung der Übungsstunde hat der/die Übungsleiter/in dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume in Ordnung gebracht und die Geräte weggeräumt werden; zu überprüfen, ob während der Übungsstunden Schäden in oder an der Halle bzw. an Einrichtungen verursacht wurden. Gegebenenfalls ist eine besondere Schadenanzeige auszufüllen. Die Umkleiden-, Dusch- und Waschräume sind auf liegengebliebene Kleidungsstücke und Gegenstände zu kontrollieren.

Die Sanitäranlagen sind zu kontrollieren (Wasserhähne geschlossen). Die Beleuchtung in allen Räumen ist auszuschalten sowie die elektrische Anlagen.

Ferner hat der/die Leiterin darauf zu achten, dass die Fenster und Türen verschlossen sind.

3. Bei Gruppenwechsel darf der/die Übungsleiter/in die Halle nur offen lassen, wenn der/die Übungsleiter/in der folgenden Gruppe anwesend ist. Der Aufenthalt von Benutzern in der Halle ohne Anwesenheit eines Leiters/einer Leiterin ist untersagt.

## **§ 6 Haftung**

1. Der jeweilige Hallenbenutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden an der Halle und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Benutzer oder Zuschauer verursacht werden. Diese Bestimmungen gelten auch bei Schäden oder Verunreinigungen von Geräten, Nebenräumen, gärtnerischen Anlagen oder Wegen im Bereich der Halle.

2. Die Haftung der Gemeinde gegenüber Benutzern beschränkt sich auf die ihr als Grundstückseigentümerin obliegende Verkehrssicherheitspflicht. Von dieser Verkehrssicherungspflicht ausgenommen wird ausdrücklich die Schneeräumung sowie das Streuen bei Schnee- und Eisglätte außerhalb der allgemeinen Verkehrszeiten von 20 – 7 Uhr.

3. Für alle Ansprüche Dritter, soweit gemäß Abs. 2 nicht die Gemeinde haftet, haften die Veranstalter. Sie haben insoweit die Gemeinde von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.

4. Der Abschluss von Versicherungen ist Sache der Vereine bzw. der Veranstalter/Nutzer.

## **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Vereine bzw. Veranstalter, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößen, können von der weiteren Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Verein bzw. Veranstalter zu hören.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Benutzung der St.-Georg-Halle werden folgende Gebühren erhoben:

1. für kulturelle Veranstaltungen ohne Einritt 150,00 €
2. für kulturelle Veranstaltungen mit Einritt 250,00 €
3. für Vereinsveranstaltungen im Jugendraum 10,00 €.
4. für private Veranstaltungen im Jugendraum 100,00 €
5. für private Veranstaltungen im großen Saal 200,00 €
6. für Vereinsveranstaltungen im großen Saal 150,00 €
7. für weitere Räume nach Absprache

Die Preise verstehen sich pro Veranstaltung und max. Länge von 24 Stunden. Der Energie- und Wasserverbrauch ist in der Gebühr enthalten.

Bei Nutzung der Halle durch auswärtige Mieter wird ein 25%iger Aufschlag erhoben.

Die Benutzung einmal jährlich ist für Dalheimer Vereine kostenlos.

Für folgende Vereine sind jährliche Pauschalentgelte vereinbart:

1. Turn- und Sportverein 1.600,00 €
2. Sängervereinigung 240,00 €
3. Tennisclub (Sanitäre Einrichtung) 75,00 €

Der Wasser- und Stromverbrauch des Tennisclub wird separat jährlich abgerechnet.

Die Gebühren gelten für das jeweilige Kalenderjahr und übertragen sich automatisch auf das Folgejahr, solange nicht spätestens bis 30.10. des laufenden Jahres eine neue Regelung für das Folgejahr beschlossen wird.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Etwa vorhandene Benutzungsordnungen oder ähnliche Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.
2. Änderungen oder Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.
3. Jedem Nutzer ist diese Benutzungsordnung auszuhändigen. Mit der Aufnahme in den Belegungsplan oder dem Abschluss eines Nutzungsvertrages wird die Benutzungsordnung durch den Veranstalter anerkannt.

Dalheim, den 22.12.2022

gez. Gertrude Hennig  
Ortsbürgermeisterin